



# Einführung AU-Begutachtung

## AU-Workshop Verbund Nord

**Dr. Kerstin Garbrock**

**Leiterin des Medizinischen Fachbereichs**

**Ambulante Krankenversicherung / Arbeitsunfähigkeit**

Mitglied SEG 1 (Leistungsbeurteilung und Teilhabe) seit 2013

# Agenda

1. Urlaub bei AU – innerhalb der EU – außerhalb der EU
2. Ruhen des Krankengeldes
3. Komplikationen nach kosmetischer Operation und AU
4. Eingereichte Fragestellungen der Krankenkassen

# 1. Urlaub bei laufender AU – aktuelle Rechtsprechung

1. §§ 209a, 313 und 216 der RVO, anknüpfend
2. § 16 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 30 SGB I und § 6 SGB IV
3. i.V.m. Präambel (Erwägung Nr. 13-16, 20, 21, 37, Art. 7 und insbes. Art. 21 VO (EG) Nr. 883/2004 und Art. 27 VO (EG) Nr. 987/2009
4. LSG Rlp, 06.07.2017, L5 KR 135/16
5. LSG Sachsen-Anhalt, 19.04.2018, L6 KR 97/17
6. SG Würzburg, 13.12.2016, S 6 KR 511/16
7. SG Cottbus, 26.04.2016, S 18 KR 157/13
8. SG Karlsruhe, 20.02.2018, S 4 KR 2398/17
9. BSG, 26.02.1992, 1/3 KR 13/90
10. Art. 34 AEUV
11. Art. 56 AEUV
12. Ausstehend B 3 KR 23/18 (noch nicht veröffentlicht)
13. BSG B 3 KR 23/18 B (anhängig)

# Urlaub bei laufender AU – aktuelle Rechtsprechung

Der Vers. darf nicht aus sachfremden Gründen gehindert werden, eine Dienstleistung oder Ware innerhalb der EU in Anspruch zu nehmen.

Dies verstößt gegen die unionsrechtliche Warenverkehrsfreiheit (Art. 34 AEUV) bzw. die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV).

Davon sind auch Leistungen eines Urlaubsanbieters umfasst.

# Urlaub bei laufender AU – aktuelle Rechtsprechung

## § 216 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Krankengeld wurde höchstrichterlich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes zuerkannt, in der der Versicherte nachweislich arbeitsunfähig war (BSG 19.03.1970, 5 RKn 47/67, SozR Nr. 39 zu § 182 RVO) wurde die Regelung des § 216 Abs. 1 Nr. 2 RVO nach den Gesetzesmaterialien (a.a.O. zu § 16 SGB V) mit redaktionellen Änderungen übernommen.

***In den Fallgestaltungen, in denen die AU unstreitig festgestellt wurde, bleibt für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr***

(vgl. LSG NRW, 30.01.-1996 - L5 KR 102/95, LSG B., 22.03.2000 – L9 KR 69/98, LSG Ba-Wü, 21.07.2015 – L11 KR 1257/15).

# Urlaub bei laufender AU – aktuelle Rechtsprechung

**Das Ruhen des KG ist nur vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten bei der Feststellung einer AU im Ausland gerechtfertigt und wegen der Missbrauchsgefahr angeordnet**

(Begründung der Verfassungsmäßigkeit BVerfG, 17.03.2008, 1 BvR 96/06, juris Rn. 4).

# Urlaub bei laufender AU – aktuelle Rechtsprechung

Bei unzweifelhaft feststehender AU kommt es nicht auf die Frage an, ob der Auslandsaufenthalt der Genesung des Klägers förderlich ist.

***Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage.***

Der Anspruch auf KG hängt auch im Inland nicht davon ab, ob sich der Vers. gesundheitsfördernd verhält oder an seiner Genesung dienenden Therapien oder Untersuchungen teilnimmt (Ausnahme: § 52 SGB V).

# Urlaub bei laufender AU – aktuelle Rechtsprechung

## Zusammenfassung

- Selbst wenn man das Recht der EU im Ergebnis zu Ungunsten des Vers. auslegen würde, besteht ein Anspruch auf Krankengeld.
- Denn gemäß § 16 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld nicht, solange der Vers. nach Eintritt der AU mit Zustimmung der KK im Ausland aufhält.
- Die Entscheidung über die Zustimmung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der KK.
- Dieses ist auf Null reduziert, wenn die AU des Vers. und deren ärztliche Bescheinigung - auch nach Auffassung der KK – im fraglichen Zeitraum unzweifelhaft vorliegt.

## **B 3 KR 23/18 R, anhängig**

Vorinstanz: Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, L 6 KR 97/17, 19.04.2018

### **Fragestellung laut BSG:**

Ist für die Entscheidung über die Zustimmung der Krankenkasse für einen Aufenthalt im Ausland nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit entsprechend § 16 Abs 4 SGB V das Ermessen auf Null reduziert, wenn die Arbeitsunfähigkeit und deren ärztliche Bescheinigung bei Antragstellung unzweifelhaft vorliegen?

Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Hiervon ist die weitere Empfehlung des Vorlageverhaltens bei den Krankenkassen abhängig

# Schlussfolgerung für die Steuerung

- Urlaub bei durchgehend attestierter AU für den gesamten Zeitraum ausschließlich Ermessensentscheid der Krankenkasse
- Medizinische Hinweise kaum relevant bei der richterlichen Beurteilung, daher Fallvorlage beim MDK nur in seltenen Konstellationen sinnvoll
- EU-Recht toppt SGB V, da der § 16 in Verbindung mit SGB I und IV zu sehen ist – anders als § 275 -277, wo die DSGVO nicht greift
- BSG Urteil zurzeit hierzu vorhanden, aktuell noch nicht veröffentlicht oder anhängig.

## 2. Ruhen des Krankengeldes und Freistellung

§ 49 SGB V: Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

2. solange Versicherte Elternzeit nach dem BEEG in Anspruch nehmen; dies gilt nicht, wenn die AU vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist oder das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt zu berechnen ist, das aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während der Elternzeit erzielt worden ist,

- 
- 
- 

7. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird.

# Beschäftigung nach § 7 SGB IV

1. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbes. in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte sind eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. Während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. Das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen 12 Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

# Ruhen des Krankengeldes und Freistellung

Anspruch auf Krankengeld bei Freistellung besteht nicht.

Hierfür Vorlage beim MDK nicht notwendig.

Bei gesicherter Freistellung und weiterem Bezug eines Wertguthabens nach der Wertguthabenvereinbarung im SGB V eindeutige Regelung: Ausnahmen werden nicht benannt.

Daher leistungsrechtliche Entscheidung ohne MDK möglich; medizinische Besonderheiten des Einzelfalles müssen nicht begutachtet werden und fließen nicht in die Ermessenentscheidung ein, da kein Ermessen ausgeübt werden muss.

# Ruhen des Krankengeldes - § 49 SGB V

## Aktuelle Rechtsprechung

Noch anhängiges Verfahren beim BSG:

Rechtsfrage 10.10.2018

**B 3 KR 18/18 R**

**Vorinstanz:** Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 5 KR 771/17, 05.07.2018

Ruht ein Anspruch auf Krankengeld wegen nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, wenn der Versicherte davon ausging, dass sich der Vertragsarzt um die rechtzeitige Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse kümmern werde, und es in der Vergangenheit noch nicht zu Verspätungen gekommen war?

Rechtsfrage 25.09.2018

**B 3 KR 17/18 R**

**Vorinstanz:** Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 5 KR 151/17, 05.07.2018

Ruht ein Anspruch auf Krankengeld wegen nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Nummer 5 SGB V, wenn der Versicherte davon ausging, dass sich der Vertragsarzt unter Nutzung der von der betreffenden Krankenkasse zur Verfügung gestellten Freiumschläge um die rechtzeitige Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse kümmern werde?

# 3. Komplikationen nach kosmetischer OP und AU

Fallkonstellation:

Stationäre Behandlung ab 19.09.18 laufend wegen Oberschenkelstraffung.

Vers. hat sich zunächst Urlaub genommen für die Schönheitsoperation AU ab 08.10.18 wegen Wundkomplikationen

Diagnose: T81.0

Beschäftigung besteht seit 28.03.17

Vorlage wegen AG-Zweifel. Die AU wurde von einem Arzt ausgestellt, obwohl die Vers. sich in stationärer Behandlung befand. (Dieser Arzt ist der Chefarzt der Abteilung, nur nebenbei ..) Vorwurf des AG, der Arzt habe eine Wunschbescheinigung ausgestellt, ohne Vers. zu sehen.

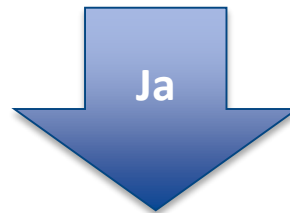
Keine medizinische Indikation für die OP, aber stationäre Behandlung aufgrund Komplikationen nach dem Eingriff.

# Komplikationen nach kosmetischer Op und AU

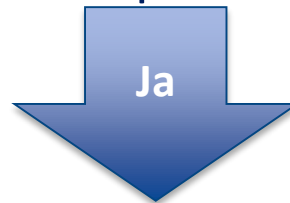
Laut § 3 AU-RL liegt AU **nicht** vor bei:

Kosmetischen oder anderen Operationen ohne krankheitsbedingten Hintergrund und **ohne Komplikationen**.

Kosmetische Op ohne Krankheitsbedingten Hintergrund erfolgt



Keine Komplikationen



**AU nicht begründet** (aber wenn Komplikationen, AU begründet)

Aber: AG erhält Rückzahlung des Entgelt (anteilig von der KK), da selbstverschuldet und damit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

# Eingereichte Fragestellungen der Krankenkassen

# Beurteilungskriterien Arbeitsplatzkonflikt

Arbeitsplatzkonflikt alleine nicht AU-begründend.

Laut AU-RL muss der AU-attestierende Arzt diesen zusätzlich auf Muster 1 vermerken (Z56).

Wesentlich für die Begutachtung:

Führt der AP-Konflikt zur Krankheit?

Führt die Wiederaufnahme der Tätigkeit zur Verschlimmerung und damit wieder zur Krankheit?

Alleiniger AP-Konflikt ohne krankheitswertigem Befund keine Begründung für AU. Als Auslöser einer nun krankheitswertigen Veränderung mit nachgewiesenem Kausalzusammenhang aber AU-begründend. Auch eine Verschlimmerung oder Wiedereinsetzen der krankheitswertigen Veränderungen AU-begründend.

**Lösung beispielsweise BEM oder Betriebsarzt (mit Einverständnis des Vers.)**

# Primär – sekundär Arbeitslos Beurteilungsgrundlage

Begrifflichkeiten nicht bekannt.

Primär Arbeitslos evtl. gleichzusetzen mit Alo vor Beginn der AU.

Sekundär Arbeitslos evtl. gleichzusetzen mit Kündigung einer Arbeitsstelle während laufender AU, dann formale Bezeichnung „Stellenlos“.

## Wesentlich bei Stellenlosigkeit:

- Handelte es sich vor Beginn der AU um eine erlernte Tätigkeit?
- Handelte es sich vor Beginn der AU um eine an- oder ungelernete Tätigkeit?

➤ **Nächste Folie**

# Wie beurteilt der MDK eine gleichartige Tätigkeit

Laut BGA AU Beurteilungsgrundlage bei Stellenlosigkeit und un- oder angelernter Tätigkeit die letzte oder eine ähnlich geartete Tätigkeit.

Oft fehlende Info bzgl. „ähnlich geartete Tätigkeit“

Aufgabe des Gutachters : Letzte Tätigkeit mit dem vorhandenem Leistungsvermögen abgleichen oder Leistungsbild erstellen.

Damit Reduktion der Verweisungsmöglichkeit durch die Kasse durch zu eng gesteckte Rahmenbedingungen

**Lösung:**

Mitteilung der letzte **und** ähnlich geartete Tätigkeit

# Beurteilungskriterien bei Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit vor Beginn der AU laut AU-RL eindeutige Beurteilungskriterien:

- Zeitlicher Umfang, für den sich der Vers. zur Verfügung gestellt hat.
- Leichte Tätigkeit ohne besondere Anforderungen, sowohl körperlich wie psychisch.
- Fehlt die Angabe zum zeitlichen Umfang wird vollzeitige Vermittlung angenommen.

Absicherung z.B. durch:

Erstellen eines Leistungsbildes für die leichte Tätigkeit mit dem angegebenen Vermittlungsumfang

Mitteilung der Begutachtungsgrundlage im Telefonat oder der Stellungnahme

Hinweis auf die AU-RL

# Wann kann die AU beendet werden?

## Wann kann ein Leistungsbild erstellt werden?

- Beendigung der AU im Rückinfoverfahren oder im Rahmen der KU möglich. Rückinfoverfahren oder auch Beendigung der AU im Rahmen der SFB nur mit Einverständnis des AU-attestierenden Arztes – Vorgabe des Fachbereichs – um willkürliche Entscheidungen des MDK zu vermeiden.
- Erstellen eines Leistungsbildes in der SFB möglich, wenn aktuelle und ausreichende Unterlagen vorliegen, die dies möglich machen oder im Rahmen einer KU.

# Prozess der Beurteilung der Frage nach Vorliegen der Voraussetzungen zum Anwenden von § 51 SGB V aus Sicht des MDK Nordrhein

- Sichtung der Unterlagen – ausreichend für die Beurteilung?
- Betrachtung der letzten Tätigkeit – bekannt?
- Abgleich Leistungsvermögen mit maßgeblicher Tätigkeit – Möglich?
- Vorliegende Einschränkungen – Dauer?
- Vorliegende Einschränkungen – Rehabedüftigkeit? Oder Wiederaufnahme der Tätigkeit ohne weiterführende Therapien oder Umgestaltungen möglich?
  
- Ergebnis des Abgleichs – Rehaindikation?
- Wenn Rehaindikation – Medizinische Reha – LTA – fehlende Prognose?
- Weitergabe des Ergebnisses:
- Die Voraussetzungen liegen vor, Darstellung der Einschränkungen und Prognose, anschließend Empfehlung für LT oder fehlender Prognose (Umdeutung durch die KK geprüft werden nach § 116 SGB VI)

# Auf einen regen Informationsaustausch

